



**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden; Stellungnahme**

Der Dachverband der Verwaltungsrichter gibt zum og. Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Der Dachverband hat in seinem Forderungsprogramm „Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022“ u.a. (§ 11) vorgeschlagen, einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens mit absolutem Neuerungsverbot zu schaffen, um ein rasches, konzentriertes verwaltungsgerichtliches Verfahren - ohne Verzögerungen durch immer wieder neue Beweisanbote oder sonstiges Vorbringen - zu gewährleisten.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf eines „Schlusses des Ermittlungsverfahrens“ berufen sich ihrerseits u.a. auf eine EntschlieÙung des Nationalrates (186/E XXV. GP), einen Gesetzesentwurf mit dem Ziel auszuarbeiten, dass die Parteien des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten dazu verhalten werden, Tatsachen und Beweise möglichst vor Schluss der Verhandlung vorzubringen.

Gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 18 Abs. 8 und § 39 Abs. 4 AVG bestehen folgende Bedenken:

- Eine Einschränkung von Vorbringen bereits vor der Verwaltungsbehörde erscheint für eine Beschleunigung von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht zielführend, sollte damit nicht auch ein Neuerungsverbot für die Beschwerde und das gesamte folgende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verbunden sein.
- Weiters berücksichtigt der Entwurf nicht das Beschwerdeverfahren nach dem 7. Abschnitt der BAO und die rechtspolitisch wohl ebenso wünschenswerte Beschleunigung dieser Verfahren.
- Schließlich bleibt auch das Verhältnis zum Wiederaufnahmegrund des § 39 Abs. 1 Z 2 AVG unklar, ob also die Wiederaufnahme nach diesem Tatbestand ausgeschlossen wäre, wenn Gründe schon nach § 39 Abs. 4 AVG hätten geltend gemacht werden müssen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erscheinen somit an ungeeigneter Stelle, nämlich verfahrensrechtlich „zu früh“, angesetzt und unausgereift.

Vielmehr wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des FVwGG, 17/SN-422/ME XXIV. GP, verwiesen, wonach „[i]m Sinne einer Konzentration des Verfahrens ... angeregt [wird], die Parteien des [verwaltungsgerichtlichen] Verfahrens nach Schluss der mündlichen Verhandlung, die ihnen ja Gelegenheit gibt, ihr Vorbringen vollständig zu erstatten, von weiterem Vorbringen (Sachvorbringen und Beweisanträgen) zu präkludieren, um dem [Verwaltungsgericht] auf der Grundlage der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung - so wie dies etwa nach dem Vorbild der Zivilprozessordnung der Fall ist - die Möglichkeit und Grundlage zu geben, zu entscheiden.“

Der Verein der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Die Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes

Die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die Verwaltungsrichter-Vereinigung